

Klagenfurt, am 13.06.2019

**Stellungnahme des Waldorfkindergartens und der
Waldorfkindertagesstätte Klagenfurt und Viktring zum
Begutachtungsentwurf des Kärntner Kinderbildungs- und -
betreuungsgesetz vom 10.05.2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben den Gesetzesentwurf mit dem das Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz geändert werden sollte zur Begutachtung bekommen und nehmen wie folgt Stellung dazu:

Zu § 2 Abs. 1a:

- Die Idee Werte durch eine schriftliche Vorgabe vermitteln zu können bzw. durch einen bundesweiten Werte- und Orientierungsleitfaden angeleitet zu werden (wie in § 2 Abs.1a angedacht), erscheint uns nicht als geeignetes Mittel zur Wertevermittlung. Es geht doch um ein Vorleben und Vermitteln von grundlegenden Werten, welche die Kinder dazu befähigen sollten, allen Menschen offen, respektvoll und tolerant zu begegnen. Zudem sind diese Werte keine spezifisch österreichischen Werte, sondern solche, die für alle Menschen gleichermaßen gelten sollten. Positiv wäre es, die Pädagogen/Pädagoginnen dahingehend zu schulen und zu stärken, sich eine wahrhaftige und authentische Haltung diesbezüglich anzueignen, anstatt Vorgaben zu verschriftlichen und eine praktische Umsetzung offen zu lassen.

Zu § 2a:

- Wir verfolgen seit Jahren die Entwicklung, nicht nur in Kärnten, zu einer Richtlinien-, Dokumentations- und Beobachtungskultur innerhalb der Bildungs- und Betreuungseinrichtungen, die vorgeben sollen, welche Grundlagendokumente (§ 2a) im Kindergarten und in den Kindertagesstätten durchgeführt werden sollten. Wir verstehen die Intention dahinter, sehen aber den Weg (durch Verordnungen) und vor allem die bereitgestellten Mittel (Rahmenbedingungen) als Hindernis diese Grundlagendokumentationen in diesem Ausmaß bewerkstelligen zu können.

Zu § 3a:

- Wir glauben nicht, dass ein Verbot von Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Kleidung dazu beiträgt, dass eine "erfolgreiche soziale Integration von Kindern" statt findet.

Zu § 3b:

- Auch der Schwerpunkt der Sprachförderung und Sprachstandsfeststellung ist keine Garantie, dass ein Kind die geforderten sprachlichen Kompetenzen und Kenntnisse in der Bildungssprache deutsch bis zum Schuleintritt beherrscht. Es bedarf – wie viele Studien aufzeigen – einer einfühlsamen, toleranten, offenen und respektvollen Beziehung zwischen Pädagoge/Pädagogin und Kind, um Sprache vermitteln zu können.

Eine dermaßen vehemente und umfangreiche Dokumentation nimmt den Pädagogen/Pädagoginnen die Zeit und die Freude an einem vorgelebten Miteinander. Hier gehören die Rahmenbedingungen wie Gruppengröße und/oder Betreuungsschlüssel umgehend geändert.

Zu § 53 Abs.7:

- Die Weitergabe der Daten über Sprachstandsfeststellungen an Schulen ohne das ausdrückliche Einverständnis der Eltern sehen wir als kontraproduktiv und problematisch. Ein Übergehen der Berechtigung der Eltern über eine Weitergabe solcher Daten selbst entscheiden zu können, erscheint uns nicht mit der Datenschutzgrundverordnung konform. Schließlich geht es hierbei um entwicklungsbedingte Angaben des Kindes.

Zu § 25:

- Wir nehmen zu Kenntnis, dass der Ausschluss vom Besuch einer Einrichtung (§ 25) einer genaueren Abfolge zu unterliegen hat. Wir wollen aber zu bedenken geben, dass mittlerweile immer mehr bürokratische Hürden für Institutionen wirksam werden. Wir sind der Annahme, dass keine Einrichtung grundlos und willkürlich Kinder vom Besuch der Einrichtungen ausschließen möchte. Selbstverständlich sollten Gespräche (Pädagogen/Pädagoginnen und Eltern) geführt werden sowie Angebote für eine positive Entwicklung des Kindes eröffnet werden. Als nächster und letzter Schritt wäre die fachliche Einbeziehung einer psychologischen Stellungnahme sinnvoll, jedoch die Zustimmung bzw. Stellungnahme der Landesregierung sollte nicht notwendig sein.

Zu § 51b:

- Wir freuen uns für alle Eltern, dass seitens des Landes eine beitragsfreie Kinderbetreuung angedacht wird. Jedoch kritisieren wir hier die Abwicklung, die Voraussetzungen und das suggerierte Bild von einer beitragsfreien Betreuung.

Zur Abwicklung: Das Förderbeiträge an Kindertagesstätten nur dann gewährt werden, wenn Kinder mindestens 20 Stunden pro Woche betreut werden, stößt in unseren Einrichtungen auf Schwierigkeiten. Denn in unseren Kindertagesstätten gibt es die Möglichkeit, Kinder nur 1-2 Tage in Betreuung zu geben und somit weniger als 20 Stunden pro Woche betreut werden. Nun zahlen diejenigen Eltern für 1-2 Tage gleichviel, wie jene Eltern, die eine Betreuung von 5 Tagen in unseren Einrichtungen in Anspruch nehmen (weil es nur für diese Kinderbetreuungsplätze Förderungen gibt). **Daher fordern wir das Land auf, eine Lösung diesbezüglich für Kindertagesstätten zu finden.**

Zudem sind die verwaltungstechnischen Aufwände zur Abwicklung und dahingehend auch die Personalkosten enorm gestiegen – wer kommt für diese steigenden Kosten auf? Wer zahlt uns das?

Die näheren Bestimmungen unter § 51b Abs. 6 über die Voraussetzungen und die Höhe der Förderbeiträge sind zu ungenau definiert und lassen erahnen, dass sich eine Förderverteilung seitens des Landes zu stark an Öffnungszeiten und Schließtagen orientiert.

Die Waldorfkindergärten und Waldorfkindertagesstätten orientieren sich ganz stark an einer entwicklungs- und kindgerechten Betreuung und Begleitung. Das heißt auch, dass es Zeiten gibt, in denen sich Kinder erholen können und dürfen: Erholung und Entbunden-sein der Kinder von einer außerfamiliären Betreuung oder von einer ganzheitlichen Betreuung. Genau weil es u.a. diese Schwerpunkte gibt, wählen Eltern gezielt unsere Einrichtungen für die Betreuung ihrer Kinder aus. Daher sehen wir uns als private Einrichtung massiv unter Druck gesetzt, Anforderungen erfüllen zu müssen, die nicht mit unserem pädagogischen Konzept korrelieren. Es ist nicht unser pädagogisches Leitbild eine 24-Stunden-Betreuung anzubieten (dies decken andere Institutionen ab). Wir sehen es als äußerst bedenklich, dass erweiterte Öffnungszeiten und eine Ganzjahresbetreuung eine scheinbare Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie ein Bild vom „kinderfreundlichsten Land Europas“ suggerieren sollen.

Zu § 53:

- Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten § 53 Abs. 1 und 2 sehen wir als Notwendigkeit. Jedoch stellen wir den Umfang dieser eingeforderten Daten in Frage. Wir sehen keine Notwendigkeit dem Land Kärnten Daten des Kindes/der Kinder (vor allem § 53 Abs.1a 10) und des Personals (vor allem § 53 Abs.1e 4, 5, 7 und 8) vorzulegen. Wir sehen es als Aufgabe der Leitung die Daten bezüglich Qualifikation, Fortbildung sowie dem Beschäftigungsausmaß des Personals zu sichten bzw. zu dokumentieren und es ist nicht die Aufgabe des Landes.

Im Zuge dieser Bestimmungen entwickelt sich das Aufgabenpensum der Leitung zu einer Vollzeitstellung – zumindest in unserer Einrichtung. Die Anforderungen an die Leitung von Kindergärten und Kindertagesstätten werden immer mehr, aber der finanzielle Abgleich (Leitungszulage) ist im Vergleich allzu gering. Mit dem Blick auf zukünftige Ereignisse und Bedürfnisse haben wir in unserem Betrieb bereits eine freigestellte Leitung, die u.a. auch für organisatorische Belange zuständig ist, jedoch müssen wir diese Position aus eigenen Mitteln lukrieren und finanzieren.

Leider gibt es für diese immer wichtigere Stelle zu wenig finanzielle Mittel und scheinbar wird diese Position als reine Ausführungs-, Kontrollinstanz gesehen. Hier würde es viel Änderungsbedarf geben!

- Zuletzt möchten wir darauf hinweisen, dass wir in unseren Kindergartengruppen jeweils mit einer Kinderanzahl von 20 Kindern besetzt sind. Es ist uns bewusst, dass wir dadurch auf mindestens fünf Elternbeiträge pro Gruppe verzichten. Gleichzeitig sehen wir es aber als Notwendigkeit, um eine qualitativ hochwertige und gute Betreuung gewährleisten zu können (es ist keine bestmögliche, denn diese wäre mit 17 Kindern pro Kindergartengruppe eher gegeben). Eine Kinderanzahl von 25 oder gar 30 Kindern (mit 5 Überziehungen) ist schon lange nicht mehr zeitgemäß, weder bedürfnisorientiert noch kindgerecht und schon gar nicht kinderfreundlich. Dies müsste im Zuge einer Novellierung schnellstmöglich geändert werden.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme unseres Schreibens sowie einer Veränderung des Gesetzesentwurfs dahingehend verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

Mag. Christina Pasterk
(Leitung)